

KUNST UND KULTUR  
IM  
WESERRAUM

800-1600

Ausstellung des Landes  
Nordrhein-Westfalen  
Corvey 1966

SONDERDRUCK · NICHT IM HANDEL ERHÄLTICH

1966



Karl Jordan

DAS SÄCHSISCHE HERZOGTUM  
UND DER RAUM AN DER OBEREN WESER  
WÄHREND DES HOHEN MITTELALTERS

Zum Verständnis der Beziehungen zwischen dem sächsischen Herzogtum und den Landschaften an der oberen und mittleren Weser ist zunächst ein Blick auf die Struktur der sächsischen Herzogsgewalt erforderlich, die sich von der anderer deutscher Herzogtümer erheblich unterschied. In Sachsen ist es in vorkarolingischer Zeit nicht zur Ausbildung eines Herzogtums gekommen. Auch Widukind ist entgegen manchen populären Vorstellungen kein Herzog gewesen, sondern tritt in den Sachsenkriegen des ausgehenden 8. Jahrhunderts nur als militärischer Führer hervor. Erst seit der Mitte des 9. Jahrhunderts ist aus den Aufgaben des Grenzschutzes an der Nord- und Ostgrenze des Stammesgebietes das Herzogtum der *Liudolfinger* erwachsen, die von ihrem Herrschaftsgebiet im östlichen Sachsen, vor allem vom Harzgebiet aus, um 900 die Führung im gesamten Stammesgebiet erringen können.

Nach dem Aufstieg der Liudolfinger zur Würde des deutschen Königtums bahnt sich in Sachsen eine neue Entwicklung an. Heinrich I. und Otto der Große behalten auch als Könige ihre herzogliche Stellung in Sachsen bei. Zu Beginn seiner Regierung hat aber Otto dem Grafen Hermann aus dem im Bardengau, dem Gebiet um Lüneburg, begüterten Geschlecht, das später unter dem Namen der *Billunger* bekannt wurde, den militärischen Oberbefehl in der Grenzmark östlich der unteren Elbe übertragen und ihn außerdem mehrmals mit seiner Vertretung in Sachsen betraut. Aus beiden Aufgaben hat sich unter Hermanns Sohn, Bernhard I., eine eigene Herzogsgewalt der Billunger entwickelt. Die Billunger waren aber nicht Herzöge *von* Sachsen, sondern Herzöge *in* Sachsen. Ihre herzogliche Herrschaft beruhte nicht auf einer besonderen Rechtsstellung im Stammesgebiet, sondern auf ihren Befugnissen als Markgrafen, ihren sich allmählich erweiternden Grafschafts- und Vogteirechten und ihren umfangreichen Eigengütern.

Neben dem Gebiet um Lüneburg trat schon frühzeitig der Raum an der mittleren Weser als zweiter Schwerpunkt ihrer Herrschaft hervor. Bereits unter Hermann lassen sich hier Rechte der Billunger nachweisen, die möglicherweise noch ins 9. Jahrhundert zurückreichen. So üben sie seit der Mitte des 10. Jahrhunderts Grafschaftsrechte im Gau Tilithi, dem Gebiet um Hameln, und im nordöstlich angrenzenden Marstengau, später aber auch in einer Reihe von anderen Gauen im Bereich der Diözesen Minden und Paderborn aus. Im Tilithi- und Marstengau lag in größerer Massierung auch Eigenbesitz des

Geschlechts, ebenso aber auch an der mittleren Weser, wo die Schalksburg an der Porta und die Bückeburg alter billungischer Besitz waren. In ihren Händen war auch die Vogtei für das Bistum Minden und das Kloster Möllenbeck, wahrscheinlich auch für die Stifte Fischbeck und Kemnade. Das Nonnenkloster Kemnade war von zwei Nichten Hermanns gegründet und mit billungischem Besitz ausgestattet. Beide Klöster standen zugleich unter dem speziellen Schutz des Königs.

Zur Verwaltung der zahlreichen Grafschaften und Vogteien haben die Billunger teilweise Vizegrafen und Vizevögte eingesetzt, die diese Rechte von ihnen als erbliches Lehen erhielten. Am frühesten finden sich solche Lehnsgrafen und Lehnsvögte im Gebiet an der oberen Weser, das vom Zentrum der billungischen Herrschaft um Lüneburg am weitesten entfernt lag. Diese Familien, wie etwa die Grafen von Schwalenberg und die von Everstein, haben im Laufe der Zeit eine gewisse Selbständigkeit erreicht und kleine Herrschaften aufbauen können.

Neben den Billungern und oft im Gegensatz zu ihnen standen in Sachsen eine große Anzahl von Dynastengeschlechtern, die ihre Gewalt allein vom König herleiteten und teilweise auch als Ausübung eigener Rechte betrachteten. Aus der Reihe dieser Dynasten sind für unser Gebiet vor allem die Grafen von *Northeim* wichtig geworden, die sich seit dem Ende des 10. Jahrhunderts zwischen der Leine und der Oberweser und darüber hinaus ein bedeutendes Herrschaftsgebiet schufen. Neben ihrem umfangreichen Allodialbesitz und ihren Komitatsrechten ist dabei die Vogtei über Reichsklöster – im Wesergebiet waren dies Corvey und Helmarshausen – und über die von ihnen gegründeten Klöster Amelunxborn, Bursfelde und Northeim ein wichtiges herrschaftsbildendes Moment gewesen.

Als die Billunger mit dem Tode des Herzogs Magnus im Jahre 1106 in männlicher Linie ausstarben, wurde ihr großer und vielschichtiger Herrschaftsbereich aufgeteilt. Ihre Eigengüter gingen über die beiden Töchter des Magnus, Wulfhild, die Gemahlin Herzog Heinrichs des Schwarzen von Baiern, und Eilika, die Gemahlin Ottos von Ballenstedt, zum größeren Teil an die *Welfen*, zum kleineren Teil an die Ballenstedter über. Damit fassen die Welfen wie in anderen Teilen Sachsens so auch im Wesergebiet erstmalig Fuß.

Die umfangreichen Grafschafts- und Vogteirechte der Billunger – auch die an der Weser – kamen als Zubehör der Herzogsgewalt an den neuen Herzog *Lothar* von Süpplingenburg. Das Hausgut und die Herrschaftsrechte, über die Lothar vor seiner Erhebung in seinen Stammländern nördlich des Harzes verfügte, waren nicht sehr groß. Durch seine Ehe mit Richenza von Northeim konnte er sie aber erheblich erweitern. Einmal erwarb er dadurch die Anwartschaft auf einen Teil der northeimischen Eigengüter. Noch wichtiger war es für ihn, daß er 1117 die Erbschaft seiner Schwiegermutter Gertrud von Braunschweig antreten konnte. Damit kamen nicht nur der Besitz der Brunonen um Braunschweig, sondern auch – und das ist für unsere Betrachtung wichtig – das Erbe der ausgestorbenen Grafen von Catlenburg beiderseits der oberen



Leine mit Catlenburg und Einbeck als Mittelpunkten in seine Hand. Die Catlenburger waren auch im Besitz wichtiger Grafschaftsrechte, so im Liesgau östlich der Leine und im Rittigau, dem Gebiet um Northeim, gewesen.

Durch diese Erwerbungen konnte Lothar, der als Herzog im Unterschied zu den letzten Billungern wieder der wirkliche Führer des sächsischen Stammes in seinen Auseinandersetzungen mit dem salischen Königshaus wurde, seine Stellung auch in den Weserlandschaften erheblich ausbauen. Im Gebiet westlich der Weser bis zum Teutoburger Wald saßen herzogliche Vasallen wie die Grafen von Schwalenberg und die von Everstein sowie die Edelherren zur Lippe. Auch die Grafen von Ravensberg schlossen sich an Lothar an. So dehnte er seinen Einfluß bis weit nach Westfalen aus. Im Inneren Westfalens ist er dabei vor allem auf dem Gebiet der Landfriedenswahrung aktiv geworden. Nach seiner Wahl zum deutschen König (1125) hat Lothar das sächsische Herzogtum beibehalten; kurz vor seinem Tode (1137) übergab er es seinem Schwiegersohn, Herzog Heinrich dem Stolzen von Baiern, dem Gemahl seiner einzigen Tochter Gertrud.

Als Heinrich der Stolze 1139 mitten in den Kämpfen mit dem Stauferkönig Konrad III., der ihm beide Herzogtümer abgesprochen hatte, starb, trat der junge *Heinrich der Löwe* das väterliche Erbe an. Im Jahre 1142 von Konrad III. als Herzog von Sachsen anerkannt, vereinigte er schon zu diesem Zeitpunkt in seiner Hand eine im sächsischen Raum noch nie dagewesene Machtfülle. Es war dies einmal die große Zahl der Rechte und Besitzungen seines Großvaters Lothar, dessen einziger Enkel und Erbe er war. Dazu kam von väterlicher Seite jener Teil der billungischen Allodialgüter, die über Wulfhild an ihren Sohn Heinrich den Stolzen übergegangen waren. Deutlich zeichnen sich dabei innerhalb dieses weiträumigen Herrschaftsgebildes drei Kerngebiete ab, einmal die Umgebung von Lüneburg, ferner der Raum Braunschweig-Königs-Lutter und schließlich im südlichen Sachsen die Landschaft an der oberen und mittleren Weser, östlich bis zur Leine reichend. Gerade hier werden die Vielfalt dieser Herrschafts- und Besitzrechte und die Verschiedenartigkeit ihrer Herkunft besonders deutlich.

Das Ziel der *Territorialpolitik* des Löwen ist es gewesen, den ihm von seinen Vorfahren überkommenen Herrschaftsbereich zu arrondieren und zu erweitern und die vielgestaltigen Rechts- und Besitztitel auf der höheren Basis eines territorialen Herzogtums zu einer Einheit zu verschmelzen. Wir können diese aktive Territorialpolitik des Welfen, die bereits in der Mitte der 40er Jahre des 12. Jahrhunderts einsetzt und erst durch seinen Sturz im Jahre 1180 ihr Ende findet, hier nur soweit verfolgen, wie sie das Land an Ober- und Mittelweser betrifft. Gewiß war sie in anderen Teilen Sachsens noch intensiver, aber auch hier hat sie wichtige Erfolge erzielt. Die Rücksichtslosigkeit, mit der Heinrich dabei vorging, rief hier wie im übrigen Sachsen eine starke Gegnerschaft hervor.

Begünstigt wurde das Vorgehen Heinrichs dadurch, daß in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts eine Reihe sächsischer Dynastengeschlechter ausstarb.

Das waren im südlichen Sachsen die Grafen von *Reinhausen* (südlich Göttingen), die *Northeimer* und die *Winzenburger* (südöstlich Alfeld), die die beiden anderen Geschlechter beerbt hatten. Bereits Hermann I. von Winzenburg hatte zu Anfang des 12. Jahrhunderts nach dem frühen Tod der mit ihm verwandten Herren von Reinhausen deren Erbe angetreten und damit auch deren gräfliche Rechte im Leinegau übernommen. Sein Sohn Hermann II. konnte seinen Besitzstand dadurch erheblich vergrößern, daß er im Jahre 1144 nach dem Tode des letzten Northeimers, Siegfrieds IV. von Boyneburg, dessen Rechte und Güter erwarb. Da sich bei den Norheimern die Rechtsgewohnheit herausgebildet hatte, die Gerechtsame hoheitsrechtlicher Natur nur in direkter Linie zu vererben, besaß Siegfried als letzter männlicher Sproß seines Hauses sämtliche altnortheimischen Komitats- und Vogteirechte, somit auch die Vogteien über die Reichsklöster Corvey und Helmarshausen und die Hausklöster der Northeimer. Es war also ein großer Herrschafts- und Besitzkomplex, hauptsächlich zwischen der Oberweser, Rhume und Leine gelegen, teilweise auch bis nach Mittelwestfalen reichend, der damals an Hermann II. von Winzenburg überging.

Zu Beginn des Jahres 1152 fiel Hermann mit seiner Gemahlin Liutgard von Stade auf seiner Stammburg einem Mordanschlag zum Opfer. Da er nur drei Töchter hinterließ, starb mit ihm das Haus der Winzenburger in männlicher Linie aus. Es lag nahe, daß um das reiche Erbe, das Hermann besessen hatte, ein Streit entbrannte. Einmal erhob Heinrich der Löwe Ansprüche. Die Rechtsgrundlage für seine Forderung läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Die in der Forschung wiederholt vertretene Annahme einer Verwandtschaft des Löwen mit den Winzenburgern ist nicht beweisbar. Vielleicht hat Heinrich hier wie auch sonst in seiner Eigenschaft als Herzog eine Art Heimfallrecht am Erbe ausgestorbener Geschlechter geltend gemacht. Ihm trat Markgraf Albrecht der Bär, der alte Widersacher der Welfen in Sachsen, entgegen und nahm ebenfalls die Winzenburger Erbschaft für sich in Anspruch. Da es schon vorher zwischen Heinrich und Albrecht zu Streitigkeiten um das Erbe der in Ostsachsen begüterten Grafen von Plötzkau gekommen war, fällte Friedrich Barbarossa auf einem seiner ersten Reichstage im Herbst 1152 in Würzburg einen Schiedsspruch. Das Winzenburger Erbe wurde dem Herzog, das Plötzkausche Albrecht dem Bären zuerkannt.

Für Heinrich den Löwen brachte diese Entscheidung des Königs einen großen Gewinn. Er erhielt damit ein Gebiet, das sich links der Weser nördlich bis in die Gegend von Waldeck und südlich bis nach Hofgeismar erstreckte und das im Süden bis zur oberen Werra und bis ins Eichsfeld reichte. Zusammen mit Rechten und Besitzungen, die Heinrich schon früher innehatte, bildeten diese Neuerwerbungen des Jahres 1152 ein in sich fest geschlossenes Herrschaftsgebiet an der Leine und der oberen Weser. Der Herzog besaß fast alle Grafschaftsrechte. In seiner Hand lag die Vogtei über die Reichsklöster Corvey, Helmarshausen, Hilwartshausen, Fischbeck und Kemnade. Bursfelde, Northeim und Reinhausen waren jetzt welfische Eigenklöster. Dazu kamen die



zahlreichen Eigengüter, die durch einzelne kleinere Erwerbungen noch vermehrt wurden.

Bei der Verwaltung dieser Gebiete bediente sich Heinrich der Löwe der schon unter seinen Vorgängern üblichen Methoden. Angehörige edelfreier Geschlechter wurden als seine Vizegrafen und Vizevögte eingesetzt oder in diesen Funktionen bestätigt. So waren die Grafen von Schwalenberg als herzogliche Lehnsgrafen mit den Komitatsrechten in mehreren Gauen betraut, ebenso die Grafen von Everstein. Die Schwalenberger waren außerdem im Besitz der Vizevogtei über das Kloster Corvey. Daneben hat der Herzog stärker als seine Vorfahren seine Ministerialen zur Wahrnehmung seiner Rechte herangezogen und versucht, sich in dieser welfischen Dienstmanschaft zuverlässige Helfer zu schaffen.

Einzelne dieser gräflichen Geschlechter wuchsen dabei über die Stellung herzoglicher Vasallen hinaus, trieben ihre eigene Politik und gerieten dabei sogar in einen Gegensatz zum Herzog. Das gilt vor allem für die in diesen Gebieten schon länger ansässigen Grafen von Schwalenberg, die sich im Laufe der Zeit eine eigene Herrschaft aufgebaut hatten. Seit den 40er Jahren hatten sich die Brüder Volkwin und Widukind von Schwalenberg immer wieder Übergriffe gegen das ihrer Vogtei unterstellte Kloster Corvey und dessen Hinterlassen zuschulden kommen lassen. Alle Versuche des Corveyer Abtes, Wibald von Stablo, dieses Räuberunwesen zu verhindern, waren vergeblich gewesen. Als Widukind von seiner Burg Desenberg bei Warburg aus diese Angriffe fortsetzte und im Jahre 1156 sogar den Stadtgrafen von Höxter, einen Ministerialen des Klosters, erschlug, schritt Heinrich der Löwe ein, entzog Widukind alle seine Lehen und verbannte ihn zeitweilig aus Sachsen. Gerade dieses Vorgehen gegen den Schwalenberger zeigt, daß der Herzog gewillt war, das Recht der Landfriedenswahrung als eines seiner wichtigsten herzoglichen Befugnisse auch in diesen Gegenden durchzusetzen. In ähnlicher Weise ist er in dem westfälischen Teil seines Herzogtums später auch gegen den Grafen Heinrich von Arnsberg vorgegangen.

Das Schwergewicht der Politik Heinrichs des Löwen lag seit dem Ausgang der 50er Jahre im nordöstlichen Sachsen, vor allem in den Gebieten nördlich der Elbe, wo er die alte bis zur Peene reichende sächsische Grenzmark fest in seinen Machtbereich eingliederte und damit die Voraussetzungen für die deutsche Besiedlung dieses Landes schuf. Seine Urkunden lassen aber erkennen, daß er in diesen Jahren auch häufig in die Verhältnisse im Gebiet an Oberweser und Leine eingriff. Wie schon zu Beginn seiner Regierung das Kloster Bursfelde, so erhielten jetzt auch die Klöster Northeim und Reinhausen wichtige Privilegien, die ihre Rechtsstellung sichern sollten. Dadurch wollte Heinrich auch alle Ansprüche abwehren, die die Mainzer Erzbischöfe in Northeim und Reinhausen geltend machen konnten.

Der Name Heinrichs des Löwen ist aber auch mit einer aktiven *Städtepolitik* in Sachsen verbunden. Es erhebt sich deshalb die Frage, ob der Herzog auch in unserm Gebiet die städtische Entwicklung gefördert hat. Dieses Problem,

das die Forschung immer wieder beschäftigt hat, läßt sich mit Sicherheit nicht entscheiden, da wir Stadtrechtsurkunden aus der Zeit des Herzogs nicht besitzen. Aus der Tatsache, daß im Gebiet an der oberen Weser und der unteren Werra in größerem Umfang welfischer Besitz unter Heinrich nachweisbar ist, hat man geschlossen, daß er auch der Herr des Mündungsdreiecks von Werra und Fulda gewesen sei und die Stadt Hann.-Münden gegründet habe, zumal auch andere Indizien dafür zu sprechen scheinen. Dem ist von anderer Seite widersprochen worden. Münden ist möglicherweise erst von Landgraf Ludwig III. von Thüringen gegründet worden, in dessen Besitz dieses Gebiet nach dem Sturze des Löwen übergang. Auf herzoglichem Boden lag Göttingen, wo wohl seit den Tagen Lothars eine Marktsiedlung bestand. Eine spätmittelalterliche Überlieferung will wissen, daß Heinrich der Löwe den Ort zur Stadt erhoben habe. Man hat diese Stadtwerdung Göttingens mit der Zerstörung der benachbarten kaiserlichen Pfalz Grone durch den Herzog im Jahre 1180 in Verbindung gebracht; doch bleibt dies eine Vermutung. Ob Göttingen schon unter Heinrich oder erst unter seinen Söhnen den Charakter einer Stadt erhalten hat, läßt sich nicht entscheiden.

Der Versuch Heinrichs, in Sachsen eine Gebiets Herrschaft großen Stiles zu schaffen, rief, da er sich dabei oft über die bestehenden Rechtsverhältnisse hinwegsetzte, die Gegenkräfte hervor, die sich seit den 50er Jahren immer wieder in Bündnissen gegen ihn zusammenfanden. Auch herzogliche Lehnsgrafen, wie die Herren von Schwalenberg, waren an diesen Koalitionen beteiligt. An der Überspannung seiner Politik ist der Welfe gescheitert.

Sein Sturz im Jahre 1180 brachte auch in den Gebieten an der oberen Weser eine völlige Umgestaltung der territorialen Verhältnisse. Im Prozeß gegen den Herzog wurden ihm nicht nur alle Reichslehen, sondern auch seine Allodialgüter aberkannt. Ein Jahr später wurde ihm auf einem Reichstage in Erfurt (1181) sein Erbgut belassen. Die welfischen Besitzungen im Raum zwischen Leine und Weser bildeten eine der territorialen Grundlagen des neuen Herzogtums Braunschweig-Lüneburg, mit dem Heinrichs Enkel, Herzog Otto das Kind, im Jahre 1235 von Kaiser Friedrich II. belehnt wurde. Die vom Reiche zu Lehen gehenden Grafschaften und Vogteien hat der Löwe nach 1180 nicht wieder erlangt. Einige der von ihm abhängigen Geschlechter – so im Wesergebiet die Grafen von Schwalenberg oder von Everstein – haben in der Folgezeit eine eigene Landesherrschaft aufbauen können. Da die Paderborner Diözese einen Teil des neuerrichteten, dem Kölner Erzbischof übertragenen Herzogtums Westfalen bildete, haben die Kölner Erzbischöfe ihre Stellung an der Weser festigen können. Zu Beginn des 13. Jahrhunderts etwa sind sie im Besitz der Vogtei über die Klöster Corvey und Helmarshausen. Im Gebiet an der oberen Leine haben im kirchlichen Bereich die Erzbischöfe von Mainz ihren Einfluß wieder stärker zur Geltung gebracht. So setzt am Ausgang des 12. Jahrhunderts auch im Raum an der Weser jener Prozeß der Territorialisierung ein, der der deutschen Geschichte des Spätmittelalters weitgehend die Signatur gegeben hat.



### Literatur

B. Diestelkamp, Die Städteprivilegien Herzog Ottos des Kindes, Quellen und Darstell. z. Gesch. Niedersachsens, Heft 59, 1961. – B. Diestelkamp, Welfische Städtegründungen und Stadtrechte des 12. Jahrhunderts: Zeitschr. f. Rechtsgesch., Germ. Abt. 81, 1964, 164ff. – K. A. Eckhardt, Heinrich der Löwe an Werra und Oberweser, 2. Aufl., 1958. – H. J. Freytag, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen, Studien und Vorarbeiten zum Hist. Atlas Niedersachsens, Heft 20, 1951. – R. Hildebrand, Der sächsische „Staat“ Heinrichs des Löwen, Historische Studien, Heft 302, 1937. – A. K. Hömberg, Westfalen und das sächsische Herzogtum, 1963. – K. Jordan, Herzogtum und Stamm in Sachsen während des hohen Mittelalters: Niedersächs. Jahrb. 30, 1958, 1ff. – K. H. Lange, Die Grafen von Northeim, Diss. Kiel (Masch. Schrift) 1958, teilweise erschienen unter dem Titel: Die Stellung der Grafen von Northeim in der Reichsgeschichte des 11. u. frühen 12. Jahrhunderts: Niedersächs. Jahrb. f. Landesgesch. 33, 1961, 1ff. – H. W. Vogt, Das Herzogtum Lothars v. Süpplingenburg, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 57, 1958.